

NIEDERSCHRIFT
ÜBER DIE
ÖFFENTLICHE SITZUNG DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES
VOM DIENSTAG, DEN 06.07.1999

Sämtliche Ausschußmitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren StRin Platzer und Will (für StR Berberich), Lachner, Mühlfenzl, Ostermaier, Riedl, Schechner (für 3.Bgm. Ried) und Schuder.

Entschuldigt fehlten StR Berberich und Ried.

Als Zuhörer waren anwesend die Stadträtinnen Gruber, Hülser und Portenlänger sowie Stadtrat Abinger.

Stadtbaumeister Wiedeck nahm beratend an der Sitzung teil. Herr Bublak war als Leiter des städtischen Bauhofs zu TOP 1 anwesend.

Sitzungsleiter: 1. Bgm. Brilmayer
Schriftführer : Deierling

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte 1. Bgm. Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest.

Lfd.-Nr. 01

Städt. Bauhof;
Neukauf eines LKW

öffentlich

Herr Bublak berichtete dem Technischen Ausschuß, daß der Zustand des Lkw eine Reparatur nicht mehr rechtfertige. Im Haushaltsplan wurden deshalb DM 240.000,-- für eine Neuanschaffung eingeplant.

Angebote wurden von den Firmen Kölln, Ebersberg (EVECO), Lentner, Grafing (Mercedes) und Baywa, Grafing (MAN) eingeholt. Einschließlich eines Ladekranes und des Winterdienstpaketes wurden folgende Angebote abgegeben:

Fa. Kölln	DM 249.234,12
Fa. Lentner	DM 236.748,11
Baywa	DM 237.795,36

Herr Bublak wies darauf hin, daß die Fa. Lentner keinen Vorführwagen bereit stellen konnte. Er empfahl den Ankauf den MAN- Gerätes bei der Baywa.

Auf Anfrage erläuterte Herr Bublak, daß die Wartung des MAN-Gerätes in Feldkirchen bei München vorgenommen werden müsse. Nach seiner Ansicht sei dies eine noch vertretbare Entfernung.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß dem Stadtrat den Ankauf des von Herrn Bublak empfohlenen MAN-Gerätes einschl. des Ladekrans und des Winterdienstpaketes zum Preis von DM 237.795,36 einschl. MWSt. zu empfehlen.

Lfd.-Nr. 02

Umgestaltung Marienplatz;
Vorstellung des Planungskonzeptes

öffentlich

Die Angelegenheit wurde zuletzt in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 17.11.1998, TOP 14, behandelt.

Hierzu war der beauftragte Planer, Herr Immich, anwesend.

Bürgermeister Brilmayer informierte den Technischen Ausschuß über die Möglichkeit, die Umgestaltung des Marienplatzes mit Städtebauförderungsmitteln zu finanzieren. Herr Immich habe hierzu 3 Varianten entwickelt, die nun kurz vorgestellt werden sollen und weiteren Beratungen in den Fraktionen dienen. Herr Immich erläuterte nun die von ihm erarbeiteten Varianten, wobei alle eine schrittweise Anpassung an die Gegebenheiten ermöglichen. Das vorrangige Ziel ist die Verbreiterung des Gehweges entlang der Nordseite des Marienplatzes.

Variante A

Hier sind wie auch jetzt, Senkrechtparkbuchten auf beiden Seiten des Marienplatzes vorgesehen. Bei einer notwendigen Fahrbahnbreite von 6 m ergibt dies aber lediglich eine maximale Verbreiterung des Gehweges zwischen 1 m und 1,5 m. Es können 53 Parkplätze am Marienplatz angeboten werden.

Variante B

Bei der Anlegung von Schrägparkbuchten kann der Gehweg gegenüber der Variante A dann verbreitert werden, wenn die Zufahrtsstraße als Einbahnstraße ausgebildet wird. Es gehen jedoch einige Parkplätze verloren, so daß nur 47 Parkplätze zur Verfügung stehen.

Variante C

Bei der Anlegung von Längsparkbuchten wäre eine deutliche Verbreiterung des Gehweges entlang der Nordseite des Marienplatzes möglich und käme dem Ziel einer „Flanier-Meile“ am nächsten. Es könnten 50 Parkplätze angelegt werden. Voraussetzung ist jedoch hier auch eine Längsparkbucht entlang der B 304.

Herr Immich betonte, daß derzeit die Materialwahl noch untergeordnet sei, da zuerst das Konzept erarbeitet werden muß. Allen Varianten liegt auch die Beseitigung der vorhandenen Parkuhren zu Grunde.

Bei der Beratung wurden folgende Punkte angesprochen:

- a) Bei der Variante B mit Einbahnstraßenlösung muß der Verkehr aus dem Bereich Sieghartstraße durch den Marienplatz zur B 304 geschleust werden.
- b) Schmale Fahrbahnen insbesondere bei der Variante B führen zum Verkehrsstau durch Lieferfahrzeuge, die im Bereich der Einbahnstraße parken müssen.
- c) Auch die Zahl der jetzt vorhandenen Parkplätze ist den möglichen Parkplätzen der einzelnen Varianten gegenüber zu stellen.
- d) Bei der Variante C wird die Mariensäule von Autos „eingekreist“
- e) Die Ostseite des Rathauses ist von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
- f) Geeignete Radlständer sind in ausreichender Zahl an verschiedenen Standorten einzuplanen.

Nach Abschluß der Beratungen war sich der Technische Ausschuß einig, die angestellten Überlegungen in die Planungen einzubeziehen. Nach Vorlage der Pläne ist die Angelegenheit erneut dem Technischen Ausschuß zur Beratung vorzustellen.

Die heute von Herrn Immich vorgestellten Varianten sind dem Protokoll beizugeben (Anlage 1).

Lfd.-Nr. 03

Errichtung einer Turnhalle auf dem Gelände der Realschule;

- a) Fortsetzung der Diskussion über die Planungsvarianten
- b) Einleitungsbeschluß für die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes

öffentlich

Die Angelegenheit wurde zuletzt in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 08.06.99, lfd.-Nr. 10 behandelt.

Der Technische Ausschuß bedauerte, daß der Vertreter des Landkreises aus Urlaubsgründen nicht anwesend sein konnte.

Stadtbaumeister Wiedeck unterrichtete den Technischen Ausschuß, daß der Landkreis die Variante B vorzöge. Die Höhenentwicklung erläuterte er wie folgt:

Gebäudevariante A mit Satteldach:

Eingrabetiefe	3,00 m
Traufhöhe über vorhandenem Gelände:	5,00 m
Firsthöhe über vorhandenem Gelände:	9,50 m

Gebäudevariante B mit Flachdach:

Eingrabetiefe	1,50 m
Wandhöhe über vorhandenem Gelände	7,50 m

Stadtbaumeister Wiedeck war der Ansicht, daß sich sowohl das Flachdach als auch das Satteldach in die Umgebung einfüge. Somit könnte überlegt werden, ob es notwendig ist, die Dachart im Bebauungsplan festzusetzen. Hinsichtlich des Gebäudeabstandes zur östlichen Nachbargrenze wurde seitens des Landkreises auf eine Vereinbarung mit dem Eigentümer des Grundstückes FINr. 790/1, Gmkg. Ebersberg, (Sandner) verwiesen, wonach der Landkreis für den Wohnhausanbau die Abstandflächen in einer Tiefe von ca. 25 cm übernommen hat und sich Herr Sandner im Gegenzug verpflichtete, Einwändungen gegen baurechtlich zulässige Nutzungsänderungen und Bauten des Landkreises auf dem Realschulgrundstück zu verzichten (she. Bauakt 143/91).

Bei der anschließenden Beratung bestand Einigkeit, daß die Lagevariante A entlang der Eichenallee aufgrund der erheblichen ortsplanerischen Auswirkungen nicht in Frage kommen kann.

Eine Entscheidung für einen Standort nach Variante B (entlang der Ostgrenze) oder C (entlang der Nordgrenze) konnte der Technische Ausschuß wegen der noch fehlenden Detailinformationen nicht treffen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß ein Bebauungsplan-aufstellungsverfahren für die Grundstücke FINr. 789, 1816,1817,1819 und 1819/2, Gmkg. Ebersberg, mit den Ziel einzuleiten, dort eine 2½-fach Turnhalle mit den nötigen Parkplätzen und die Außensportanlagen für die Realschule zu erstellen. Die Lagevarianten B und C sowie die Gebäudevarianten A und B sind im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung zur Diskussion zu stellen. Die Träger öffentlicher Belange sind ebenfalls für beide Varianten zu hören.

Lfd.-Nr. 04

[REDACTED]
Aufstockung des Dachgeschosses im Anwesen Alpenstr. 26, FINr. 747/22, Gmkg. Ebersberg, Änderung der Bebauungspläne 12 und 19

öffentlich

Dazu fand vor Beginn der Sitzung im Rathaussaal eine Ortsbesichtigung statt. Dabei wurde klar, daß die vom Bauwerber beantragte Aufstockung des Dachgeschosses und Anhebung der Dachneigung einschl. der geplanten Dachgaube ortsplanerisch verträglich ist.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß dem Bauantrag unter Befreiung von den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 12 (Südwest I) und Nr. 19 (Alpenstraße-Süd und Wendelsteinstraße-Nord) zuzustimmen.

Einleitung eines Bebauungsplanänderungsverfahrens:

Weiter beschloß der Technische Ausschuß die Bebauungspläne im Bereich der Grundstücke FINr. 747/20 - /32 und 747/60 + /61 insoweit zu ändern. Dabei ist auch festzulegen, daß je Bauraum maximal 2 Wohnungseinheiten errichtet werden dürfen.

Nutzung nicht zugelassen würde. Der Technische Ausschuß wurde über den Bescheid des Landratsamtes Ebersberg vom 08.04.86 informiert, wonach die Baugenehmigung unter der Bedingung erteilt wurde, daß der Laden als Lebensmittelgeschäft genutzt wird.

Bei der anschließenden Beratung war sich der Technische Ausschuß einig, daß der Laden für die Versorgung des Wohngebietes Hupfauer Höhe dringend erforderlich ist.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen lehnte der Technische Ausschuß eine Nutzungsänderung aus den vorgenannten Gründen ab.

Lfd.-Nr. 11

Bebauungsplan Laufinger Allee Nord Nr. 138;
hier: Verlängerung der Veränderungssperre

öffentlich

Die Veränderungssperre vom 22.07.97 läuft am 07.08.99 ab.

Das Bebauungsplanverfahren konnte bisher nicht abgeschlossen werden. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß dies innerhalb des nächsten Jahres möglich wird.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß die Veränderungssperre um 1 Jahr zu verlängern.

Lfd.-Nr. 12

Bebauungsplan Nr. 141 – nördlich Schwedenweg (ehem. Rodenstockgelände)

- a) Behandlung der Anregungen
 - b) Satzungsbeschluß
 - c) Straßennamen
-

öffentlich

- a) Behandlung der Anregungen

Landratsamt Ebersberg – Schreiben vom 10.06.1999

zu A)

Baufachliche Stellungnahme

zu 1.

Hinsichtlich des städtebaulichen Raumes, der sich unmittelbar um die verkehrsberuhigte öffentliche Straßenverkehrsfläche im Inneren des Bebauungsplanumgriffes ergibt werden nunmehr keine Bedenken erhoben. Es sollte jedoch zu Gunsten einer eindeutigen Raumbegrenzung eine Verschiebung des Bauraumes Nr. 03 auf die östlich Flucht des Bauraumes Nr. 04 vorgenommen werden.

Außerdem geht das Kreisbauamt davon aus, daß die Stadt diesen öffentlichen Raum gut gestaltet.

Hierzu wird auch auf die Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht verwiesen (B. 3), in der die Festsetzung der Gestaltung dieses Platzes gefordert wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dieser Punkt wurde bereits in der TA-Sitzung am 27.04.99 zu Punkt 2. der baufachlichen Stellungnahme eingehend beraten. Mit der damaligen Stellungnahme forderte das Kreisbauamt eine Reduzierung des Bauraums Nr. 03, um eine bessere Platzgestaltung zu ermöglichen. Der TA hat diese Empfehlung voll inhaltlich aufgenommen. Durch die nunmehr vorgeschlagene Verschiebung des Bauraums Nr. 03 nach Osten würde nahezu der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Insbesondere wäre die vom Kreisbauamt und auch der Unteren Naturschutzbehörde geforderte Gestaltung des öffentlichen Raumes wegen fehlender Flächen hierfür erheblich erschwert.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der TA die Empfehlung des Kreisbauamtes, den Bauraum Nr. 03 nach Osten zu verschieben, nicht aufzunehmen, nachdem dadurch die sowohl vom Kreisbauamt als auch von der Unteren Naturschutzbehörde gewünschte Gestaltung dieses öffentlichen Raumes erheblich erschwert würde. Die vom Kreisbauamt gewünschte Raumbegrenzung wird einerseits auch ohne die Verschiebung erreicht und andererseits durch die geplante Gestaltung des öffentlichen Raumes hier verstärkt.

zu 2 a)

Der bisherige Satzungstext erklärte die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise unzulässigen Nutzungen (Tankstellen und Gartenbaubetriebe) gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO für unzulässig.

Das Landratsamt schlägt nun zur Klarstellung vor, zu den übrigen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 – 3 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen) festzulegen, ob diese nun gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig werden oder den Status der ausnahmsweisen Zulässigkeit gem. § 4 Abs. 3 BauNVO beibehalten sollen.

Anmerkung der Verwaltung:

Ziel der bisherigen Festsetzungen war der Ausschluß der Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO und ansonsten die unveränderte Übernahme des § 4 der BauNVO. Somit verbleibt es bei der ausnahmsweisen Zulässigkeit der Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 – 3 BauNVO. Eine Änderung gem. § 1 Abs. 6 BauNVO, wonach diese Nutzungen nunmehr allgemein zulässig sein sollen, war nicht vorgesehen und ist auch aus dem bisherigen Satzungstext so nicht erkennbar.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der TA klarzustellen, daß der § 4 BauNVO mit Ausnahme der Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1-3 BauNVO unverändert gelten soll. Die Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO sind nicht zulässig.

zu 2 b und c)

Hier handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die sich auf den Inhalt der Satzung nicht auswirken.

zu 2 d)

Das Kreisbauamt verweist hier auf die Besprechung vom 22.04.99, in der Dachterrassen aus gestalterischer Sicht nur in überdachter Form zugelassen werden sollten. Die Festsetzung b.1.3, wonach Dachterrassen zulässig sind, sollte daher so ergänzt werden, daß sie nur in überdachter Form als Dachloggia zulässig sind.

Nachdem dadurch Unklarheiten bei der Auslegung des Bebauungsplanes insbesondere in anderen Bereichen entstanden wären, wurde die Angelegenheit nochmals mit dem

Kreisbauamt besprochen und dabei folgende Formulierung der Festsetzungen b.1 – b.4 vorgeschlagen:

b.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Die südöstliche Bauhälfte des Bauraums 08 ist als Flachdach zulässig.

b.1.2 Flachdächer sind, soweit sie nicht als Dachterrassen genutzt sind zu begrünen.

b.1.3. Dachterrassen auf Flachdächern sind zulässig. Sie sind hier durch Pergolenkonstruktionen zu gliedern.

Dachterrassen in geneigten Dächern sind nur in überdachter Form als Dachloggien zulässig (siehe hierzu 1.4.)

In 1.4 ist festgelegt, daß nur filigrane Konstruktionen verwendet werden dürfen und daß Verglasungen zulässig sind.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der TA dem vorstehenden Vorschlag des Kreisbauamtes zuzustimmen und den Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

zu 3.

Verfahrensrechtlicher Hinweis zum Satzungsbeschluß

zu B)

Naturschutzfachliche Stellungnahme

zu 1)

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die im Baumbestandsplan mit Nr. 11 und 18 erfaßten Birken ortsbildprägende Wirkung erzeugen und deshalb nach Möglichkeit erhalten werden sollen.

Hierzu wird auf die bereits vorgenommenen Untersuchungen insbesondere zur Erhaltung der Birke Nr. 18 und die vorangegangenen Überlegungen zur Veränderung der TG-Zufahrt für den Bauraum Nr. 08 verwiesen. Im Zuge dieser Überlegungen wurde eine Verbesserung des Vorfelds vor dem Bauraum 08 erreicht, der im nunmehrigen Bebauungsplanentwurf bereits eingearbeitet ist.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der TA in Hinblick auf die vorgenommenen Überprüfungen eine Änderungen des Bebauungsplanes nicht vorzunehmen. Im übrigen wird darauf verwiesen, daß die ursprüngliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bereits zu einer deutlichen Verbesserung des Vorfelds zu Bauraum 08 führte. Unabhängig davon sieht der Bebauungsplan auch in diesem Bereich, wenn auch an geringfügig anderer Stelle, Ersatzpflanzungen vor.

zu 2

Die Untere Naturschutzbehörde fordert hier, ausreichende Ersatzpflanzungen für den zu beseitigenden Baumbestand vorzunehmen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß, diese Forderung als erfüllt anzusehen.

zu 3

Die Untere Naturschutzbehörde wendet sich gegen die „alleinige Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich innerhalb der Stichstraße. Aus naturschutzfachlicher und grünordnerischer Sicht könne diese Festsetzung nicht mitgetragen werden. Es wird daher empfohlen, eine besondere Flächensignatur zu verwenden, um die unterschiedliche

Planungsintention im Vergleich zu den übrigen verkehrsberuhigten Bereichen deutlich zu machen.

Anmerkung der Verwaltung:

Diese Anregungen waren bereits Gegenstand der Beratungen in der TA-Sitzung am 27.04.99.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagene Festsetzung der Gestaltung erfordert bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes eine Detailplanung des gesamten Straßenraumes. Damit wird aber die Bebauungsplanung überfordert und widerspricht der allseits geforderten „Verschlankung“ der Festsetzungen im Bebauungsplan.

Die Gestaltung dieses öffentlichen Raumes wird durch Erschließungsvertrag durch das Bestimmungsrecht der Stadt über die Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen gesichert.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der TA der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde nicht nachzukommen, da auch ohne Festsetzung im Bebauungsplan eine gute Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes gesichert ist.

zu 4.

Hier wird vorgeschlagen, die geplante Wertstoffsammelstelle durch entsprechende Eingrünung in das Wohngebiet zu integrieren.

Anmerkung der Verwaltung:

Ziel ist es, die Wertstoffsammelstelle mit einer geschnittenen Hecke zur Bahn und zur Fußgängerunterführung hin abzugrenzen. Ob dies letztlich möglich sein wird, ist derzeit noch nicht mit absoluter Sicherheit festzustellen. Eine entsprechende Festsetzung sollte daher unterbleiben.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der TA den Vorschlag grundsätzlich anzuerkennen, jedoch im Hinblick auf die Umsetzbarkeit auf eine Festsetzung zu verzichten. Zu gegebener Zeit wird die Frage der Eingrünung überprüft.

zu C) Immissionsschutzfachliche Äußerung

Der Technische Ausschuß wurde davon unterrichtet, daß das Rechtsanwaltsbüro Dr. Roithmaier auch die Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes überprüfen wird. Die Stellungnahme hierzu konnte aus technischen Gründen nicht mehr übermittelt werden.

Der Technische Ausschuß war sich einig, die Behandlung der Punkte 1 und 2 der Immissionsschutzfachlichen Äußerung bis dahin zurückzustellen.

zu 3.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß der Empfehlung zu folgen und in der Begründung zum Bebauungsplan das Wort „Orientierungswerte“ durch „Werte“ zu ersetzen.

zu 4.

Die Untere Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, daß im Bereich des Bauraums 08 lediglich eine maximale Wandhöhe festgesetzt ist. Aus Gründen des Lärmschutzes ist auch hier eine durchgehende Festhöhe von 11,50 m und im Bauraum 01 von 9 m erforderlich.

Der Technische Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß im Bauraum 01 bereits jetzt eine Wandhöhe von 9,80 m zwingend festgesetzt ist. Insoweit ist der Hinweis des Landratsamtes als erledigt zu betrachten.

Im Bauraum 08 sind die Wandhöhen als maximale Wandhöhen festgesetzt. Hierzu wäre eine Änderung der Wandhöhe von mindestens 11,50 auf maximal 15 m erforderlich.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß die vom Landratsamt vorgeschlagene Änderung anzunehmen.

Wasserwirtschaftsamt - Schreiben vom 22.06.99

Das WWA erhebt keine Einwändungen weist aber darauf hin, daß im Bereich der geplanten Tiefgaragenunterführung entsprechend dem vom Bauträger erstellten Gutachten des Büros Crystal Geotechnik stark erhöhte Werte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen festgestellt wurden, was einen Sanierungsbedarf auslöst.

Eine akute Gefahr einer Grundwasserverunreinigung aus wasserwirtschaftlicher Sicht sei doch nicht gegeben. Um das Ausmaß der kontaminierten Flächen abgrenzen zu können, sind im Zuge der Baumaßnahme weitere Erkundungen nötig.

Von der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, daß durch diese bekannte Kontamination nördlich des Bahngleises eine Bebauung südlich des Bahngeländes nicht in Frage gestellt ist. Die zuständige Stelle im Landratsamt ist von der Kontamination unterrichtet und wird im Zuge der Baumaßnahmen die nötigen Anordnungen treffen.

Unabhängig davon wird im städtebaulichen Vertrag eine entsprechende Verpflichtung mit finanzieller Absicherung aufgenommen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Weiter macht das Wasserwirtschaftsamt darauf aufmerksam, daß das Aushubmaterial sowohl nördlich als auch südlich der Bahn zu beproben ist und entsprechend fachgerecht und ordnungsgemäß entsorgt werden muß.

Ebenso kann das Abbruchmaterial aus den ehemaligen gewerblichen Bereichen nicht als unbedenklicher Bauschutt eingestuft werden, so dass eine Ablagerung in Kiesgruben aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht in Frage kommen kann.

Der Technische Ausschuß wurde hierzu von der Verwaltung unterrichtet, dass auch die Frage der ordnungsgemäßen Beseitigung des kontaminierten Materials durch die zuständige Stelle im Landratsamt überwacht und angeordnet wird.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz - Schreiben vom 23.06.99

Seitens des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz besteht mit der Würdigung der Belange im Hinblick auf die Altlastensituation auf dem Gelände Einverständnis. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan eine entsprechende Kennzeichnung der Flächen enthalten muß.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß den Bebauungsplan um die Kennzeichnung zu ergänzen.

Deutsche Bundesbahn AG Geschäftsbereich Netz – Schreiben vom 07.06.1999

Die DB – Netz wurde auch im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen, hat davon jedoch keinen Gebrauch gemacht. Nunmehr wird mitgeteilt, daß grundsätzlich Einverständnis besteht jedoch folgende Anforderungen eingehalten werden müssen:

- a) Bahngrund darf nicht in Anspruch genommen bzw. überplant werden.

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

Der Technische Ausschuß wurde daran erinnert, daß im Bauraum 08 eine Abstandsflächenverkürzung festgesetzt werden soll. Damit wird die Forderung der Bahn, daß Abstandsflächen nicht auf Bahngrund fallen dürfen erfüllt. Unabhängig davon wurde die Angelegenheit mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Mastny, besprochen, der gegen die geplante Abstandsflächenverkürzung keine Einwände erhob, nachdem das geplante Gebäude den erforderlichen Mindestabstand zum Gleiskörper einhält.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und festzustellen, daß eine Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich wird.

- b) Weiter fordert die Bahn, bei Anpflanzungen die nach dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgegebenen Abstände zur Bahneigentumsgrenze einzuhalten.

Von der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, daß dieser Abstand durch die geplanten Bäume entlang der Nordgrenze des Grundstückes FINr. 722/9, Gmkg. Ebersberg, nicht eingehalten wird. Um die wünschenswerte Bepflanzung in diesem Bereich zu ermöglichen, sollten die Bäume an die Südseite der dort geplanten Erschließungsstraße verlegt werden. Dadurch ist gleichzeitig auch eine Gliederung der dort vorgesehenen Längsparkbuchten möglich. Zum Schutz der Bäume müssen diese jedoch mit entsprechenden Abweisern ausgestattet werden.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß den Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

- c) Weiter weist die DB darauf hin ,daß vor Durchführung einzelner Maßnahmen wie z.B. Errichtung von Bauwerken, metallenen Zäunen, Anpflanzungen, Lärmschutzeinrichtungen usw. die Stellungnahme der DB Immobilienges. mbH NL München als Nachbar einzuholen ist.

Außerdem sind bei der Anpflanzung von Bäumen die VDE – Bestimmungen einzuhalten. Zudem müssen Anpflanzungen bei jeder Jahreszeit und Witterung einen Sicherheitsabstand von mindestens 3 m zu spannungsführenden Bauteilen aufweisen. Entsprechende Rückschnitte sind rechtzeitig durchzuführen.

Zudem wird daran erinnert, daß von Hochspannungsleitungen Gefahren ausgehen und deshalb die VDE auch hinsichtlich des Abstands von Metallgegenständen zu spannungsführenden Teilen der Ober- bzw. Speiseleitungen einzuhalten sind. Vor dem Bau von metallenen Zäunen ist die DB AG, Betriebsstandort München, einzuschalten.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß diese Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

- d) Weiter stellt die DB AG klar, daß Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden, diese nicht zu Lasten der DB AG gehen.

Hierzu wird auf die ausführliche Stellungnahme des Landratsamtes Ebersberg - Untere Immissionsschutzbehörde – verwiesen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß diesen Hinweis als erledigt zu betrachten.

Lfd.-Nr. 12

Bebauungsplan Nr. 141 – nördlich Schwedenweg (ehem. Rodenstockgelände)

- a) Behandlung der Anregungen
 - b) Satzungsbeschluß
 - c) Straßennamen
-

öffentlich

- b) Satzungsbeschluß

Nachdem die Stellungnahme zur rechtlichen Überprüfung noch nicht vorliegt und auch der städtebauliche Vertrag noch nicht unterzeichnet wurde, war sich der Technische Ausschuß einig, den Satzungsbeschluß noch nicht zu fassen.

Lfd.-Nr. 12

Bebauungsplan Nr. 141 – nördlich Schwedenweg (ehem. Rodenstockgelände)

- a) Behandlung der Anregungen
 - b) Satzungsbeschluß
 - c) Straßennamen
-

öffentlich

- c) Straßennamen

Der Technische Ausschuß wurde davon unterrichtet, daß mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes auch eine Neuordnung der Straßennamen und Hausnummern im gesamten Bereich des Schwedenwegs und der Adolbergasse erforderlich wird.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit war sich der Technische Ausschuß einig, die Beratung darüber zu verschieben. Die Vorschläge sind dem Protokoll als Anlage 2 beizufügen.

Lfd.-Nr. 13

Bebauungsplan Nr. 101 – Schwedenweg;
Einstellung des Verfahrens

öffentlich

Mit dem Bebauungsplan Nr., 101 sollte der Bau des Schwedenweges vorbereitet werden.

Nachdem nun dieser gesamte Bereich im Bebauungsplan Nr. 141 – ehemaliges Rodenstock-Gelände – enthalten ist, kann das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 eingestellt werde.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 einzustellen.

Lfd.-Nr. 14

Bebauungsplan GE-Ost;
Einleitungsbeschluß für die Grundstücke FINr. 1077, 1081, Gmkg. Ebersberg

öffentlich

Dieser TOP wurde versehentlich in die Ladung aufgenommen. Der TA hat bereits in seiner Sitzung am 23.03.99 den Einleitungsbeschluß gefaßt und den Planungsauftrag an das Architekturbüro Fink & Vogel, Ebersberg, vergeben.

Lfd.-Nr. 15

6. FNP Änderung – städt. Bauhof Hörmannsdorf;
Ergänzung um eine Fläche für eine Hundeschule

öffentlich

Mit Schreiben vom 30.03.99 hat das Landratsamt Ebersberg dem HSC mitgeteilt, daß für die baulichen Anlagen auf dem Grundstück FINr. 1094/1, Gmkg. Ebersberg, westlich von Hörmannsdorf, eine Baugenehmigung erforderlich ist. Bei einer Besprechung am 10.06.1999 wurde eine Genehmigung am jetzigem Standort ausgeschlossen. Allenfalls sei eine Duldung für eine begrenzte Zeit dann möglich, wenn die Stadt eine geeignete Fläche im Flächennutzungsplan dafür ausweist.

Bürgermeister Brilmayer war der Ansicht, daß sich die im Eigentum der Stadt stehende Fläche im Anschluß an den künftigen städtischen Bauhof in Hörmannsdorf anbieten würde, jedoch den Bedarf von 5.000 – 6000 qm nicht ganz abdeckt. Herr Fischer steht einem Verkauf der noch fehlenden Restfläche positiv gegenüber.

Auf Anfrage erläuterte er, daß die nötigen Parkplätze auch auf dem Wertstoffhof nachgewiesen werden könnten, da der Hundsportclub regelmäßig außerhalb der Öffnungszeiten des Wertstoffhofes aktiv sei.

Der Technische Ausschuß erhob hiergegen Bedenken aus Praktikabilitätsgründen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß dem Stadtrat zu empfehlen, den Bürgermeister Brilmayer vorgeschlagenen Bereich, mit den FINr. 1949T, 1948T, 1946T, Gmkg. Ebersberg, als Fläche für einen Hundeübungsplatz auszuweisen. Bis zur Beratung im Stadtrat sollten vom HSC genauere Vorstellungen über den Platzbedarf und die notwendigen Gebäude unterbreitet werden.

Lfd.-Nr. 16

Neubau des Bau-u. Wertstoffhofes;
a) Erläuterung der Vorplanung
b) Planungskonzept

öffentlich

Bürgermeister Brilmayer zog den TOP wegen noch fehlender Unterlagen zurück.

Lfd.-Nr. 17

Hochwasserfreilegung Ebrach;

- a) Fortsetzung der Planfeststellung
- b) Beauftragung der Ingenieurleistungen
- c) Beauftragung der Umweltverträglichkeitsstudie

öffentlich

- a) Fortsetzung der Planfeststellung

Die Angelegenheit wurde zuletzt in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 23.02.99 behandelt. Entsprechend dem Beschluß des Technischen Ausschusses fand am 31. 03.99 erneut eine Behördenbesprechung statt. Mit Schreiben vom 30.03.1999 nahm das Ingenieurbüro Greiner zum Vorschlag der Grünen Stellung und führte dabei unter anderem aus, daß damit die Gesamtproblematik nicht gelöst werden könne. Die vorgeschlagene Dammerhöhung bzw. Anschüttung ist in der vorgeschlagenen Form technisch nicht durchführbar. Die Errichtung eines Gegendamms bei der Kleinmühle erfordert in jedem Fall eine Hebeanlage für das Ableiten des anfallenden Regenwassers deren Kosten nicht eingerechnet wurden. Der vorgeschlagene Notüberlauf DN 1500 ist erheblich unterdimensioniert und verschärft zudem die Abflußsituation für das Gebiet des RÜB 2. Die erforderliche Rückhaltung für den Abfluß aus dem Gebiet des RÜB 2 wurde ebenfalls nicht berücksichtigt.

Das Wasserwirtschaftsamt teilt mit Schreiben vom 05.05.99 zum Vorschlag der Grünen mit, daß die Einheitspreise hierfür zu niedrig, die Kosten des Ingenieurbüro Greiner hierfür jedoch zu hoch angesetzt sind. Letztlich sind Kosten von den Angebotspreisen abhängig, so dass sie für den Variantenvergleich nicht ausschlaggebend sind.

Das Wasserwirtschaftsamt weist darauf hin, dass die Variante 4, die dem Vorschlag der Grünen entspricht, wegen der Ausmaße des zukünftigen Kumpfmühlweiherdamms und wegen der Gefährdung des Anwesens Kleinmühlweiher verworfen wurde. Der Schutzdamm am Unterwasser des Kleinmühlweihers sei kein gangbarer Weg, das Anwesen zu schützen. Die von den Grünen vorgeschlagene Sanierung und Erhöhung des Damms sei zwar technisch machbar, aber wegen der am Dammfuß anschließenden Bebauung und der Inhomogenität des Dammschüttmaterials mit hohem Risiko verbunden. Außerdem können die aus dem Bereich des RÜB 2 anfallenden Wassermengen aus geologischen Gründen nicht im Kumpfmühlweiherbereich zurückgehalten werden. Im übrigen wurde die Retentionswirkung des Egglburger Sees bei der Planung sehr wohl berücksichtigt.

Das Wasserwirtschaftsamt stellt klar, daß die Variante 1 des Ing.-Büros Greiner ein gangbarer Weg sei, die zusätzlichen Wassermengen zurückzuhalten und damit der Abflußverschärfung für die Unterlieger entgegenzuwirken. Die Variante 1 sei eine von 5 Vorschlägen, die in vielen gemeinsamen Besprechungen mit der Stadt, dem Planungsbüro, der Wasserrechtsbehörde, der Naturschutzbehörde, dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft und dem Wasserwirtschaftsamt erörtert wurden. Sie wurde ausgewählt, weil sie von den durchführbaren Varianten die sinnvollste sei. Auch das Wasserwirtschaftsamt sei an einer „Minimum-Lösung“ im Interesse des Naturschutzes interessiert, jedoch sei andererseits die Sicherheit für die Anlieger höher einzustufen.

Stadträtin Will schlug nochmals vor, ein unabhängiges Büro einzuschalten, das einen Kostenvergleich anstellen sollte.

Nach eingehender Beratung beschloß der Technische Ausschuß mit 8 : 1 Stimmen die Planfeststellung auf der Basis der Variante 1 fortzuführen.

Lfd.-Nr. 17

Hochwasserfreilegung Ebrach;

- a) Fortsetzung der Planfeststellung
 - b) Beauftragung der Ingenieurleistungen
 - c) Beauftragung der Umweltverträglichkeitsstudie
-

öffentlich

- b) Beauftragung der Ingenieurleistungen

Stadtbaumeister Wiedeck schlug vor, das Ing.-Büro Greiner, das auch sämtliche Vorarbeiten hierfür leistete, zu beauftragen.

Mit 8 : 1 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß, die Ingenieurleistungen dem Ing.-Büro Greiner zu übertragen.

Lfd.-Nr. 17

Hochwasserfreilegung Ebrach;

- a) Fortsetzung der Planfeststellung
 - b) Beauftragung der Ingenieurleistungen
 - c) Beauftragung der Umweltverträglichkeitsstudie
-

öffentlich

- c) Beauftragung der Umweltverträglichkeitsstudie

Dazu lagen Bewerbungen vom Landschaftsarchitekt Barth München, Öko-Plan Kösching, dem Ing.-Büro Blasy & Mader, Eching am Ammersee und der Ing.-Ges. M+P Ebersberg, vor.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß den Auftrag an das Ing.-Büro Blasy & Mader zu vergeben.

Lfd.-Nr. 18

Museum Wald und Umwelt;
Vergabe der Aufzugsanlage

öffentlich

Zu der beschränkten Ausschreibung wurden 9 Firmen eingeladen wobei von 3 Firmen ein Angebot abgegeben wurde. Das günstigste Angebot ohne Berücksichtigung der Folgekosten unterbreitete die Firma Festner zum Bruttopreis von DM 63.730,40. An zweiter Stelle liegt die Firma Otis – Aufzüge mit einem Bruttopreis von DM 66.839,20.

Während die Wartungskosten innerhalb der ersten 4 Jahre bei der Firma Festner mit DM 17.168,00 zu veranschlagen sind, belaufen sich die Wartungskosten bei der Firma Otis im gleichen Zeitraum auf DM 6.994,00.

Somit ist das Angebot der Firma Otis unter Berücksichtigung der Wartungskosten deutlich günstiger.

Vom Architekten wurde deshalb empfohlen, der Firma Otis den Zuschlag zu geben.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß den Auftrag an die Firma zu vergeben.

Lfd.-Nr. 19

Hauptschule Baldestraße;

Vergabe der: a) Malerarbeiten außen
b) Sanierung des Turnhallendaches

öffentlich

a) Malerarbeiten außen

Die beschränkte Ausschreibung brachte folgendes Ergebnis:

Firma Hülser, Ebersberg	DM 71.193,84
Firma Hauschek, Grafing	DM 74.994,58
Firma Heilbrunner, Ebersberg	DM 79.789,73
Firma Fichter, Fichter	DM 112.583,80

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß den Auftrag an die Hülser, Ebersberg, zu vergeben.

Lfd.-Nr. 19

Hauptschule Baldestraße;

Vergabe der: a) Malerarbeiten außen
b) Sanierung des Turnhallendaches

öffentlich

b) Sanierung des Turnhallendaches

Die Art der Sanierung wurde eingehend geprüft. Für das ausgeschriebene Material der Firma Sarnafil GmbH wird eine dauerhafte Funktionstüchtigkeit von 10 Jahren garantiert. Diese Folie hat sich auch bei großflächigen Dächern bewährt.

Die beschränkte Ausschreibung brachte folgendes ungeprüftes Ergebnis:

Firma Bär + Seibel, Anzing	DM 85.340,04
Firma Deckelmann, Ebersberg	DM 96.336,16
ABX-Asphaltverarbeitung, München	DM 99.695,04

Stadtbaumeister Wiedeck berichtete, daß aus Zeitgründen eine Angebotsprüfung noch nicht möglich war. Nachdem die Arbeiten beschränkt ausgeschrieben wurden, ist aber der Auftrag in jedem Fall an den preisgünstigsten zu vergeben.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß die Verwaltung zu ermächtigen, den Auftrag zu vergeben.

Lfd.-Nr. 20

Straßensanierungsprogramm 1999;
Vergabe der Aufträge

öffentlich

Für das Straßensanierungsprogramm 1999 wurden folgende Teilbaumaßnahmen ausgeschrieben:

- A) Risse - Straßenbau:
Risseverpresserung – Preiseinholung zur freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 4 VOB/a,
- B) Spezial Straßenbau:
Vorprofilierung und Oberflächenbehandlung – Preiseinholung zur freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 4 VOB/a
- C) Allgemeine Straßenbauarbeiten:
beschränkte Ausschreibung nach § 3 Abs. 3 VOB/a

Für die Teilbaumaßnahme A) hat die Firma ABS-Meiller GmbH mit einem Preis für das Verpressen mit DM 1,80 und für das Vorfräsen von DM 3,70 je lfd./m das günstigste Angebot abgegeben.

Es ist vorgesehen, die Auftragssumme auf DM 30.000,-- einschl. MWSt zu beschränken.

Für die Teilbaumaßnahme B) wurde von der Spezialfirma BABIC, Bayerische Bitumen-Chemie GmbH, Kaufering der Preis eingeholt. Danach beträgt der Preis je/qm behandelte Straßenfläche DM 3,15 zuzgl. DM 275,-- je/t Mischgut. Die Auftragssumme wird hier auf DM 74.000,-- einschl. MWSt beschränkt.

Für die beschränkte ausgeschriebene Teilbaumaßnahme C) waren 8 Bieter eingeladen, wovon 6 ein Angebot abgaben. Aufgrund der beabsichtigten Vergabe der Vorprofilierung und der Oberflächenbehandlung an eine Spezialfirma waren die Angebotssummen entsprechend zu berichtigen. Das günstigste Angebot unterbreitete die Deutsche Asphalt GmbH, Rosenheim, mit einer berichtigten Angebotssumme von DM 245.953,07.

Das gesamte Auftragsvolumen für alle Teilbaumaßnahmen beläuft sich somit auf DM 349.953,--.

Stadtbaumeister Wiedeck berichtete, daß außerdem noch ein Überhang aus dem Jahr 1998 mit DM 184.397,-- bestehe, wodurch im Jahr 1999 Mittel in Höhe von DM 534.350,-- erforderlich werden. Aus dem Haushaltsplan können jedoch nur DM 465.000,-- bereit gestellt werden. Der Fehlbetrag in Höhe von ca. DM 70.000,-- müßte über den Nachtragshaushalt finanziert werden.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß die Vergabeempfehlungen vorbehaltlich der Zustimmung durch den Finanz- und Verwaltungsausschuß anzunehmen.

Lfd.-Nr. 21

Straßenentwässerung Hörmannsdorf;
Neuverlegung der Regenwasserleitung

öffentlich

Die vorhandene Straßenentwässerung ist erneuerungsbedürftig. Eine Versickerung ist wegen des undurchlässigen Untergrundes nicht möglich. Die Straßenentwässerung kann künftig auch für die Regenwasserbeseitigung aus dem Bereich des geplanten städtischen Bauhofs dienen.

Die Kosten hierfür ca. DM 130.000 – DM 150.000.

Die Finanzierung ist über den Nachtragshaushalt möglich.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß vorbehaltlich der Zustimmung durch den Finanz- und Verwaltungsausschuß die Arbeiten auszuführen.

Lfd.-Nr. 22

Verschiedenes

öffentlich

- a) [REDACTED]
Tektur zur Errichtung einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück FINr. 2944, Gmkg. Ebersberg, Ebrachstraße 54
- b) [REDACTED]
Tektur zur Errichtung einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück FINr. 2945, Gmkg. Ebersberg, Böhmerwaldstraße 77

Die Garagen der beiden Doppelhaushälften werden auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze zusammengebaut.

Beide beantragen nun eine Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung von 30° auf 25°.

Sie begründen die beantragte Verringerung mit einem besseren Lichteinfall auf die benachbarten Grundstücke und die wesentlich verbesserten Sichtverhältnisse aus dem ersten Stock. Auch würde sich die flachere Dachneigung besser in das Orts- und Straßenbild einfügen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß der Befreiung zuzustimmen.

Lfd.-Nr. 22

Verschiedenes

öffentlich

c) Bebauungsplan GE-Langwied Nr. 142;
hier: Vorstellung der Planung

Stadtbaumeister Wiedeck erläuterte den von Architekt Mayer erarbeiteten Vorschlag. Danach ist für den gesamten Bereich östlich der ehemaligen B 304 zwischen dem Autohaus Panzer und dem Anwesen Gebhard ein Gewerbegebiet vorgesehen. Ziel ist es, den vorhandenen Gewerbebetrieben eine sichere Entwicklungsmöglichkeit zu geben. Außerdem wird im südlichen Teilbereich die Möglichkeit geschaffen, die Kunstschmiede Bergmeister anzusiedeln.

Um eine möglichst gute Einbindung in die freie Landschaft zu ermöglichen, ist die Wandhöhe zwischen 4,20 m und 6,30 m begrenzt. Außerdem ist je Bauraum die Grundfläche, die Geschoßfläche sowie auch die Ausmaße des Hauptbaukörpers vorgegeben. Der Bereich unter den Freileitungen der Isaramperwerke bzw. der Bahn bleibt weitgehend von einer Bebauung frei. Die Erschließung soll über einen Ring erfolgen.

Auf Anfrage erläuterte Bürgermeister Brilmayer, daß mit allen Betroffenen ein Vertrag zur Übernahme der Planungskosten und der Erschließungskosten erforderlich wird.

Einstimmig mit 7 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuß die vorliegende Planung anzuerkennen und als Grundlage für die vorgezogene Bürgerbeteiligung zu verwenden.

Die Stadträte Lachner und Schechner waren bei diesem TOP vorübergehend nicht anwesend.

Lfd.-Nr. 23

Wünsche und Anfragen

öffentlich

a) Auf Anfrage von Stadträtin Platzer berichtete Bürgermeister Brilmayer, daß auf dem Aussichtsturm bereits mehrere Antennen angebracht sind, davon 2 Antennen für den Mobilfunk. In Kürze wird auch eine Mobilfunkantenne für das D 2 Netz errichtet. Die Mieteinnahmen werden für den Erhalt des Aussichtsturms verwendet.

- b) Auf Anfrage von Stadtrat Riedl erläuterte Stadtrat Lachner, daß die Zurückhaltung der freiwilligen Feuerwehr für die Übernahme von Aufgaben entlang der Bundesbahnstrecken keine Auswirkungen auf die Stadt haben werde.

Beginn der öffentlichen Sitzung (Ortsbesichtigung): 18.30 Uhr

Beginn der öffentlichen Sitzung im Rathaussaal 19.10 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung : 22.40 Uhr

Ebersberg, den

W. Brilmayer
Sitzungsleiter

Deierling
Schriftführer